

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

1 DEFINITIONEN

1.1 Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Definitionen:

1.1.1 „Unternehmen“ bezeichnet die Hydratight Injectaseal Deutschland GmbH (Handelsregisternummer beim Amtsgericht Köln: HRB 42769) mit eingetragenem Geschäftssitz an der Anschrift Boelckestr. 21-23, 50171 Kerpen, Bundesrepublik Deutschland;

1.1.2 „Vertrag“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen, das Angebot sowie alle Dokumente, die auf die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden Bezug nehmen;

1.1.3 „Kunde“ bezeichnet die Person, Firma bzw. Körperschaft, die entsprechend den vereinbarten Bedingungen von Unternehmen die Anlagen erworben hat;

1.1.4 „Anlage“ bezeichnet und umfasst alle Anlagen, Maschinen, Werkzeuge oder Ausrüstungen, die dem Kunden vom Unternehmen geliefert werden;

1.1.5 „Angebot“ bezeichnet das Pflichtenheft, dem diese Geschäftsbedingungen beigefügt sind, zusammen mit allen Dokumenten, die auf die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden Bezug nehmen;

1.2 Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen umfasst der Gebrauch des Singulars auch den Plural, der Gebrauch des männlichen Geschlechts auch das weibliche, Verweise auf das Ganze auch dessen Teile, Personen auch Rechtspersonen und umgekehrt, ohne dass diese Begriffe in diesen Geschäftsbedingungen eigenständig definiert sind.

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Unternehmens zu deren Geltung vor.

2.2. Die Annahme aller dem Unternehmen durch den Kunden erteilten Aufträge steht im alleinigen und freien Ermessen des Unternehmens. Sofern ein Auftrag angenommen wird, erfolgt dies ausschließlich unter Verwendung des Standardauftragsbestätigungsformulars des Unternehmens oder, beim Fehlen entsprechender Dokumente, durch Lieferung der Anlagen entsprechend den Regelungen in Ziffer 6.

2.3. Jeder angenommene Auftrag stellt einen eigenständigen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Kunden dar.

2.4. Der Kunde stellt dem Unternehmen auf seine Kosten alle notwendigen Daten sowie sonstigen Informationen in Bezug auf den Vertrag rechtzeitig zur Verfügung, um es dem Unternehmen zu ermöglichen, die Anlagen vertragsgemäß zu liefern. Der Kunde stellt die Richtigkeit aller dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Angaben sicher.

3 BEDIENUNGSANLEITUNG

3.1 Das Unternehmen verpflichtet sich, zusammen mit den Anlagen Informationen über deren Ausführung und Betriebsbedingungen, sowie deren Bedienung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Anlagen werden mit der Maßgabe verkauft, dass sie nur bestimmungsgemäß innerhalb ihrer funktionellen Grenzen und in Übereinstimmung mit allen in der mitgelieferten Bedienungsanleitung gemachten Angaben eingesetzt werden.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch sicher und ohne gesundheitliches Risiko eingesetzt werden.

4 SPEZIFIKATIONEN

4.1 Der Kunde ist dem Unternehmen gegenüber dafür verantwortlich, die Richtigkeit des vom ihm übermittelten Auftrags sicherzustellen sowie die Richtigkeit der Angaben des Auftragsbestätigungsformulars zu prüfen.

4.2 Die Menge, Qualität sowie die Beschaffenheit und Spezifikation der Anlagen bestimmt sich ausschließlich nach dem Angebot des Unternehmens, nach zusätzlichen Unterlagen sowie nach den Angaben im Auftragsbestätigungsformular; andere Spezifikationen, sowie der Inhalt anschaulicher Beschreibungen, Erläuterungen, aus der Korrespondenz oder aus Verkaufsprospekten und Werbematerial sind nicht Teil des Vertrags und werden auch durch Bezugnahme kein Bestandteil desselben.

4.3 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Anlagen vorzunehmen, die zur Einhaltung geltenden Rechts bzw. geltender Vorschriften erforderlich sind und die die Qualität bzw. Leistung der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen.

4.4 Die Anlagen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Produktspezifikationen des Unternehmens verkauft, wobei jedes Vorabmuster nur als durchschnittliches Beispiel der betreffenden Spezifikationen anzusehen ist.

4.5 Zur Verbesserung der Qualität und der Leistung der Anlagen, sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Herstellungsprozesses ist das Unternehmen berechtigt, die Anlagen ohne Vorankündigung zu verändern. Solche Veränderungen sind nicht als Änderung der Beschreibung der bestellten Anlagen zu betrachten, sofern die Merkmale der gelieferten Anlagen den derzeitigen Produktspezifikationen entsprechen.

5 PREIS UND BEZAHLUNG

5.1 Der Preis für die Anlagen ist der vom Unternehmen verlangte Preis, wie er im Angebot in Verbindung mit allen Unterlagen, die sich auf den Vertrag beziehen, aufgeführt ist. Alle Preise bleiben für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen vom Tag des Angebots gültig. Danach können sie durch das Unternehmen geändert werden, ohne dass dies dem Kunden angekündigt werden muss.

5.2 Sofern die Anlagen später als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert werden sollen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, vor Lieferung dem Kunden schriftlich eine Preiserhöhung für die Anlagen mitzuteilen, welche entweder eine Erhöhung der dem Unternehmen entstehenden Kosten widerspiegelt, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat (insbesondere Wechselkursfluktuationen, Devisenbestimmungen, Abgabenänderungen, signifikante Erhöhung der Arbeitskosten, Materialkosten oder anderer Produktionskosten), oder auf eine Änderung des Liefertermins, der Mengenangaben oder Spezifikationen für

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

die Anlagen zurückzuführen ist, die vom Kunden verlangt werden oder dadurch entsteht, dass der Kunde dem Unternehmen keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt hat.

- 5.3 Alle vom Unternehmen genannten Preise verstehen sich ab Werk. Erklärt sich das Unternehmen bereit, die Anlagen an anderer Stelle als auf dem Betriebsgelände des Unternehmens zu übergeben, so hat der Kunde die entstehenden Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 5.4 Der genannte Preis versteht sich ohne geltende Mehrwertsteuer sowie andere Steuern und Abgaben, die der Kunde dem Unternehmen zum jeweils gültigen Satz zusätzlich zu entrichten hat.
- 5.5 Das Unternehmen wird sich bemühen, besondere Anforderungen des Kunden hinsichtlich der Rechnungsstellung zu erfüllen. Entsprechende Anforderungen müssen dem Unternehmen vor der Auslieferung der Anlagen mitgeteilt werden.
- 5.6 Der Kunde hat den vereinbarten Preis für die Anlagen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb einer abweichenden zwischen dem Unternehmen und dem Kunden schriftlich vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
- 5.7 Das Unternehmen ist berechtigt, dem Kunden den Preis für die Anlagen jederzeit nach Vertragsabschluss oder nach Auslieferung der Anlagen in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde zu Unrecht die Abnahme der Anlagen verweigert nachdem das Unternehmen den Kunden darüber informiert hat, dass die Anlagen zur Abholung bereit stehen bzw. (je nach Vereinbarung) das Unternehmen ihm die Lieferung der Anlagen angekündigt hat.
- 5.8 Alle vertragsgemäß fälligen Zahlungen sind, sofern sie nicht über das Banken-Clearing-System (BACS) bzw. im elektronischen Zahlungsverkehr (EFT) erfolgen, an die in diesen Geschäftsbedingungen genannte Adresse des Unternehmens oder eine andere Adresse zu leisten, die das Unternehmen dem Kunden mitgeteilt hat. Alle Zahlungen, die per Post verschickt werden, erfolgen auf Risiko des Kunden.
- 5.9 Leistet der Kunde eine Zahlung am Fälligkeitstag nicht, so stehen dem Unternehmen die gesetzlichen Rechte zu. Namentlich kann das Unternehmen:
- 5.9.1 nach § 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen der Verzögerung der Leistung verlangen;
- 5.9.2 unter den Voraussetzungen der § 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen; und/oder
- 5.9.3 unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurücktreten.
- 5.9.4 weitere Auslieferungen an den Kunden verweigern.
- 6 LIEFERUNG**
- 6.1 Die Lieferung der Anlagen gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Anlagen vom Betriebsgelände des Unternehmens abholt oder, falls ein anderer Lieferort vereinbart worden ist, wenn das Unternehmen die Anlagen an diesen Ort liefert.
- 6.2 Das Unternehmen wird für jeden Bestandteil der Anlagen einen Liefer- und Abnahmeschein erstellen,

auf dem die Anlagen genau spezifiziert werden. Bei Lieferung bzw. Abholung der Anlagen wird der genannte Schein vom Kunden oder einer in seinem Namen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben, wobei eine solche Unterschrift die Abnahme der Anlagen durch den Kunden bestätigt.

- 6.3 Das Unternehmen wird sich bemühen, jeden Bestandteil der Anlagen an dem vom Kunden gewünschten Termin zur Lieferung bzw. zur Abholung bereit zu halten. Allerdings ist der vom Unternehmen genannte Lieferzeitpunkt stets unverbindlich. Für etwaige Abweichungen haftet das Unternehmen nicht.
- 6.4 Erfolgt die Lieferung der Anlagen in Form von Teillieferungen und erfolgt eine oder mehrere diese Teillieferungen nicht in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen, berechtigt dies den Kunden nicht, die Erfüllung des Vertrags insgesamt zu verweigern.
- 6.5 Wenn der Kunde die Abnahme der Anlagen verweigert oder dem Unternehmen keine sachgemäße Lieferanweisungen erteilt, so ist das Unternehmen unbeschadet der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte berechtigt:
- 6.5.1 die Anlagen bis zur Abnahme einzulagern und dem Kunden angemessene Lagerkosten (einschließlich Versicherungskosten) zu berechnen; oder
- 6.5.2 nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten und die Anlagen zum bestmöglichen sofort erzielbaren Preis zu verkaufen und dem Kunden nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufsauslagen den Fehlbetrag zum Vertragspreis zu berechnen.
- 6.6 Alle Container und andere Artikel, die die Anlagen umschließen bzw. schützen (postalisches Verpackungsmaterial stets ausgenommen) verbleiben im Eigentum des Unternehmens und sind in ihrem ursprünglichen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist an das Unternehmen zurückzugeben, wobei der Kunde im Fall einer nicht erfolgten Rückgabe dem Unternehmen gegenüber in Höhe des Neuwerts haftet. Das Unternehmen kann nach seiner Wahl dem Kunden den Wert derartiger Artikel ganz oder anteilig vorab berechnen und solche Beträge bzw. einen angemessenen Teil davon bei der Rückgabe wieder erstatten.
- 7 RISIKO & EIGENTUM**
- 7.1 Das Risiko für Schäden an bzw. den Verlust der Anlagen geht mit der Ablieferung auf den Kunden über.
- 7.2 Ungeachtet der Ablieferung der Anlagen und des damit verbundenen Gefahrübergangs bzw. anderer Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen geht das Eigentum an den Anlagen erst mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises auf den Kunden über.
- 7.3 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den Anlagen auf den Kunden:
- 7.3.1 bewahrt der Kunde die Anlagen getrennt von seinen eigenen Anlagen und denen Dritter auf und lagert sie ordnungsgemäß geschützt und versichert und als das Eigentum des Unternehmens gekennzeichnet. Der Kunde verpflichtet sich, die Anlagen auf Verlangen des Unternehmens zu dessen Gunsten eine entsprechende Versicherungspolice eintragen zu lassen und

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

das Unternehmen unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn dem Versicherer hinsichtlich der Anlagen ein Schaden gemeldet wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Erlaubnis des Unternehmens einen Vergleich über eine Schadensregulierung abzuschließen. Der Kunde wird das Unternehmen entsprechend bevollmächtigen und das Versicherungsunternehmen anweisen, alle Schadensregulierungsbeträge betreffend die Anlagen direkt an das Unternehmen auszuzahlen;

7.3.2 ist der Kunde nicht berechtigt, die Anlagen, die sich noch im Eigentum des Unternehmens befinden, zu verpfänden oder auf andere Weise als Sicherheit für Kredite zu belasten; andernfalls, werden alle vom Kunden dem Unternehmen geschuldeten Beträge (unbeschadet anderer Rechte des Unternehmens) unverzüglich fällig und zahlbar.

8 GARANTIE UND EIGENTUM

8.1 Das Unternehmen sichert zu, dass es alleiniger Eigentümer der Anlagen ist und das Eigentum entsprechend diesen Geschäftsbedingungen auf den Kunden übertragen wird.

8.2 Das Unternehmen gewährleistet, dass (gemäß den im Folgenden ausgeführten Bedingungen) die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sein werden.

8.3 Das Unternehmen übernimmt keine Haftung:

8.3.1 für Mängel an den Anlagen, die auf vom Kunden gelieferte Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen zurückzuführen sind;

8.3.2 für Mängel, die auf normalen Verschleiß, absichtliche Beschädigungen, Fahrlässigkeit, erschwerte Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgen der (mündlichen oder schriftlichen) Nutzungsanweisungen des Unternehmens, Anwendungsfehler oder -änderungen bzw. unsachgemäße Reparaturen der Anlagen ohne die Zustimmung des Unternehmens zurückzuführen sind;

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen – auch wenn zuvor Muster übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax beim Unternehmen eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt.

8.5 Bei berechtigter Mängelrüge hat der Kunde zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, den das Unternehmen nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung) erbringen kann. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar (§ 440 BGB) oder entbehrlich, weil

- das Unternehmen die Nacherfüllung abschließend ablehnt;

- das Unternehmen die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder

- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),

so steht dem Kunden sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

8.6 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt das Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Anlagen nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Geschäftssitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.7 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.

8.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Anlagen, der unter Ausschluss jeder Gewährleistung erfolgt. In diesem Fall haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und soweit es eine Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Anlagen ausdrücklich übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

8.9 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.

9 VERWENDUNG DER ANLAGEN

9.1 Die Anlagen dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, für die sie nicht ausdrücklich bestimmt sind.

9.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises:

9.2.1 nimmt der Kunde an den Anlagen keine mechanischen oder sonstigen Modifikationen oder Veränderungen vor, fügt den Anlagen keine Teile hinzu und bringt kein zusätzliches Ausrüstung oder anderes Zubehör daran an;

9.2.2 entfernt der Kunde keine an den Anlagen angebrachten Identifikationskennzeichen oder macht diese unkenntlich und wird dies auch nicht versuchen, behaupten oder zulassen;

9.2.3 verändert der Kunde nicht die Lackierung bzw. die Außenseite der Anlagen und versieht die Anlagen nicht mit einem zusätzlichen Anstrich, plakativen Beschriftungen, Schriftzügen oder Werbebotschaften.

10 HAFTUNG

10.1 Das Unternehmen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

- 10.2 Im Übrigen ist die Haftung des Unternehmens wegen Pflichtverletzungen sowie die außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Ausgenommen hiervon ist die Haftung des Unternehmens für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten sowie sonstiger Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf (sogenannte "Kardinalpflichten"). In diesem Fall haftet das Unternehmen auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung das Unternehmen bei Vertragsschluss auf Grund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- 10.3 Darüber hinaus ist die Haftung des Unternehmens auf einen Höchstbetrag von € 300.000,00 (in Worten: dreihunderttausend Euro) je Schadensfall begrenzt.
- 10.4 Eine weitergehende Haftung des Unternehmens ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Das Unternehmen haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) sowie im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Unternehmens sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Unternehmens.
- 10.6 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 11 GEISTIGES EIGENTUM UND ENTSCHÄDIGUNG**
- 11.1 Das Unternehmen sichert zu, dass ihm keine tatsächlichen oder angeblichen Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten Dritter in Bezug auf die Anlagen bekannt sind, außer jenen, die das Unternehmen dem Kunden vor Annahme seines Auftrags ggf. offen gelegt hat.
- 11.2 Wird gegen den Kunden ein Anspruch geltend gemacht, weil die Anlagen bzw. deren Gebrauch oder Weiterverkauf das Patent, Urheberrecht, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder andere gewerbliche Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte einer anderen Person verletzen, so wird das Unternehmen, sofern der Anspruch nicht auf die Verwendung von vom Kunden gelieferten Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen zurückzuführen ist, den Kunden für alle Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen entschädigen, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Anspruch auferlegt werden bzw. ihm entstehen, oder vom Kunden zur Befriedigung des Anspruchs bezahlt werden bzw. deren Bezahlung er vereinbart, vorausgesetzt, dass:
- 11.2.1 der Kunde das Unternehmen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, darüber schriftlich unterrichtet, dass eine Klage gegen ihn angestrengt oder angedroht worden ist;
- 11.2.2 das Unternehmen die alleinige Kontrolle über ein etwaiges Verfahren bzw. etwaige Verhandlungen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch überlassen wird;
- 11.2.3 der Kunde dem Unternehmen jegliche angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Verfahren bzw. Verhandlungen gewährt, insbesondere keine eigene Haftung anerkennt;
- 11.2.4 der Kunde, außer in Übereinstimmung mit einer endgültigen Regulierung, nicht ohne die Zustimmung des Unternehmens (die nicht unberechtigt verweigert wird) auf einen solchen Anspruch hin Zahlungen leistet oder einen solchen Anspruch akzeptiert, bzw. in solchen Verfahren einen Vergleich schließt oder seine Haftung anerkennt.
- 11.2.5 der Kunde nichts unternimmt, was eine Versicherungspolice bzw. einen Versicherungsschutz, den der Kunde in Bezug auf eine solche Rechtsverletzung hat, hinfällig machen würde bzw. könnte, wobei in dem Umfang, in dem der Kunde von seiner Versicherung finanziell entschädigt wird (worum sich der Kunde redlich zu bemühen hat), keine Entschädigungsansprüche an das Unternehmen bestehen;
- 11.2.6 das Unternehmen ein Recht auf den gesamten dem Kunden ggf. zugesprochenen Schadens- und Kostenersatz hat, wobei der Kunde das Unternehmen darüber entsprechend Rechenschaft abzulegen hat, welcher von einem Dritten in Bezug auf einen solchen Anspruch an den Kunden zu leisten ist bzw. mit dessen Zustimmung (die nicht unberechtigt verweigert wird) vereinbart worden ist; und
- 11.2.7 das Unternehmen, das Recht hat, vom Kunden zu verlangen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Unternehmen billigerweise verlangen kann, um Verluste, Schäden, Kosten bzw. Auslagen, für die das Unternehmen den Kunden gemäß dieser Klausel entschädigen muss, zu mindern bzw. so gering wie möglich zu halten.
- 11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten weder für eine Rechtsverletzung, die auf den Gebrauch der Anlagen in einer Weise und für solche Zwecke zurückzuführen ist, welcher von dem Unternehmen nicht zugelassen worden wäre, noch für eine Rechtsverletzung, die durch den Gebrauch der Anlagen in Verbindung oder in Kombination mit einem anderen Produkt entsteht.
- 11.4 Der Kunde garantiert, dass Zeichnungen, Entwürfe, Anleitungen oder Spezifikationen, die dem Unternehmen von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 12 VERTRAULICHKEIT**
- 12.1 Sowohl das Unternehmen als auch der Kunde haben alle technischen und geschäftlichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei im Laufe von zwischen ihnen über die Anlagen geführten Gesprächen oder Verhandlungen oder auf anderen Kommunikationswegen erhalten haben, vertraulich zu behandeln und dürfen diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergeben.
- 12.2 Alle Urheberrechte, Gebrauchsmusterrechte und Fachkenntnisse, die das Unternehmen in Bezug auf den Vertrag entwickelt oder verwendet, verbleiben bei und gehören uneingeschränkt dem Unternehmen. Der Kunde hat nur zum Zweck der Verwendung der Anlagen die Erlaubnis, diese zu benutzen. Alle Zeichnungen, Entwürfe und/oder Vorschläge, die das Unter-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

nehmen zur Genehmigung vorlegt, bleiben das Eigentum des Unternehmens, sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weitergegeben werden.

13 EXPORT

13.1 Sind die Anlagen für den Export bestimmt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (vorbehaltlich möglicher Sonderbedingungen, die zwischen dem Kunden und dem Unternehmen schriftlich vereinbart werden), und zwar ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen.

13.2 Der Kunde ist für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften verantwortlich, die den Import der Anlagen in das Bestimmungsland regeln, sowie für die Bezahlung von etwaig erhobenen Abgaben.

13.3 Sofern zwischen dem Kunden und dem Unternehmen nicht abweichend schriftlich vereinbart, werden die Anlagen ab Werk geliefert.

13.4 Das Unternehmen ist für die Überprüfung und einen Probelauf der Anlagen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens vor Ablieferung verantwortlich. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch den Transport der Anlagen verursacht werden.

13.5 Die Zahlung aller Beträge, die an das Unternehmen zahlbar sind, hat mittels eines unwiderruflichen Akkreditivs zu erfolgen, das vom Kunden zu Gunsten des Unternehmens zu eröffnen ist und durch eine durch eine deutsche Großbank/Sparkasse zu bestätigen ist, sofern nicht zwischen dem Unternehmen und dem Kunden etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

13.6 Der vom Kunden an das Unternehmen gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu zahlende Preis muss in der Währung bezahlt werden, die auf der Rechnung des Unternehmens an den Kunden ausgewiesen wird.

14 RÜCKTRITT UND BEENDIGUNG

14.1 Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen; falls

14.1.1 der Kunde Vertragsverstöße begeht, die nicht abgestellt werden können oder er (wenn ein solcher Verstoß behoben werden kann) wiederholt oder fortgesetzt seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, und das Unternehmen ihm zuvor erfolglos schriftlich eine Frist von sieben (7) Tagen gesetzt hatte, die Vertragsverletzung abzustellen;

14.1.2 der Kunde nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen fälligen Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, seine Zahlungen einstellt bzw. einzustellen ankündigt oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren (auch das vorläufige Insolvenzverfahren) eröffnet wird; oder

14.1.3 eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Kunden stattfindet oder der Kunde alle oder wesentliche Teile seiner Vermögenswerte gleich auf welche Weise auf einen Dritten überträgt. Der Kunde ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich schriftlich über den Kontrollwechsel zu informieren.

14.2 Der Kunde hat bei Beendigung des Vertrags an das Unternehmen folgende Beträge zu zahlen:

14.2.1 alle bei Vertragsbeendigung fällig gewordenen und noch nicht bezahlten Beträge;

14.2.2 die Kosten für alle am Tag der Vertragsbeendigung in Auftrag gegebenen Reparaturen (außer denjenigen, für die das Unternehmen verantwortlich ist); sowie

14.2.3 alle anderen Beträge, die an das Unternehmen zahlbar sind bzw. fällig werden, oder auf die das Unternehmen aufgrund von Schadensersatzansprüchen einen Anspruch hat.

Die Beendigung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Rechte des Unternehmens oder die Haftungsverpflichtungen des Kunden, die am Tag der Vertragsbeendigung bestehen. Sind die Anlagen bereits ganz oder zum Teil geliefert, aber noch nicht bezahlt worden, so wird der gesamte Kaufpreis der Anlagen sofort fällig und zahlbar.

15 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

15.1 Jede Mitteilung, die von einer der Parteien gemäß diesen Geschäftsbedingungen an die jeweils andere Partei erfolgen muss bzw. kann, hat schriftlich an die Adresse der jeweils anderen Partei zu erfolgen, und zwar an ihren Firmensitz, Hauptgeschäftssitz oder eine andere Adresse, die der anderen Partei von Fall zu Fall mitgeteilt wird.

15.2 Ein Verzicht des Unternehmens, einen Vertragsbruch durch den Kunden zu rügen, stellt in keinem Fall einen Verzicht auf die Geltendmachung nachfolgender Verstöße gegen dieselbe oder eine andere Regelung dar.

15.3 Das Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe und dementsprechend kann das Unternehmen jede ihrer Pflichten bzw. jedes ihrer Rechte aus diesem Vertrag entweder selbst oder durch ein anderes Unternehmen der Gruppe erfüllen bzw. ausüben.

15.4 Das Unternehmen ist berechtigt, seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an eine dritte Partei, die sie nach ihrem uneingeschränkten Ermessen bestimmen kann, als Subunternehmer zu vergeben, wobei ein Untervertrag das Unternehmen nicht von seiner vertraglichen Pflichten entbindet.

15.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

15.6 Personen, die keine Vertragsparteien sind, haben keine Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag.

15.7 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ANLAGEN

- 15.8 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.9 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Kerpen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.10 Keine der Parteien haftet der anderen als Folge einer verspäteten Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern die jeweilige Verspätung oder Nichterfüllung auf Ereignissen oder Umständen beruht, die sich nach vernünftiger Anschauung der Kontrolle der betreffenden Partei entziehen, da sie ihrer Natur nach von dieser Partei nicht hätten vorhergesehen oder nicht hätten vermeiden werden können. Wenn solche Ereignisse oder Umstände die Arbeiten für mehr als zwei (2) Wochen verhindern, hat das Unternehmen ungeachtet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 15.11 Die Bestimmungen des Vertrags verfolgen weder den Zweck, eine Partnerschaft oder irgendeine Art von Joint-Venture zwischen den Parteien entstehen zu lassen oder eine Partei als Vertreter einer anderen Partei zu bestellen, noch dürfen sie entsprechend ausgelegt werden. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei in irgendeiner Weise zu vertreten oder zu verpflichten.